



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 3 | 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der neu eingeführten Lizenzschranke dürfen Lizenzaufwendungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ab dem Veranlagungszeitraum 2018 unter Umständen nur noch eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Lizenzgeber eine dem Lizenznehmer nahestehende Person ist und die Lizenzentnahmen einer sogenannten Vorzugsbesteuerung unterliegen.

Hierbei ist der Lizenzgeber vor allem dann eine dem Lizenznehmer nahestehende Person, wenn entweder zwischen Lizenzgeber und -nehmer oder in einem Dreiecksverhältnis eine Beteiligung in Höhe von mindestens 25 % besteht.

Eine Vorzugsbesteuerung liegt hingegen vor, wenn die Lizenzentnahmen mit weniger als 25 % Ertragsteuer belastet werden und die Lizenzentnahmen zudem einer von der Regelbesteuerung abweichenden Besteuerung unterliegen. Nach der wohl absolut vorherrschenden Meinung in der Literatur muss die Vorzugsbesteuerung hierbei auf einer steuerlichen Regelung basieren, die speziell Lizenzentnahmen begünstigt. Regelungen allgemeiner Art - wie etwa das schweizerische kantonale Holdingprivileg - können demnach keine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs bedingen. Zwar hat sich die Finanzverwaltung diesbezüglich noch nicht geäußert.

Nach einer Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen ist aber die Veröffentlichung eines Anwendungsschreibens zur Lizenzschranke geplant.

Sollte die Lizenzschranke greifen, sind die entsprechenden Lizenzaufwendungen in Deutschland insoweit nicht abziehbar, wie die Belastung der Lizenzentnahmen durch Ertragsteuern den Ertragsteuersatz von 25 % unterschreitet. Beträgt die Belastung im Ausland 12,5 %, sind also 50 % der Aufwendungen nicht abziehbar.

Zu beachten gilt aber, dass die Lizenzschranke nur im grenzüberschreitenden Kontext Anwendung findet. Zudem kann die Anwendung der Lizenzschrankenregelung durch eine sogenannte qualifizierte F&E-Tätigkeit vermieden werden. Eine qualifizierte F&E-Tätigkeit ist gegeben, wenn der Lizenzgeber entweder selbst die F&E-Arbeit durchführt oder sie im Rahmen einer Auftragsforschung durch fremde Dritte erbringen lässt.

Sprechen Sie uns bei Fragen rund um das Thema Lizenzschranke gerne an, wir beraten und unterstützen Sie jederzeit!

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer



Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.